

Care-4-life e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Care-4-Life“. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins liegt darin, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Es soll die Lebenssituation von streunenden ebenso wie die der wild lebenden Hunde und Katzen entsprechend den geltenden Tierschutzrichtlinien verbessern. Auch andere Tiere werden in die Tätigkeit des Vereins mit eingeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Hauptziele und Aufgaben sind:

§ 2.1 Die Förderung und Bekanntmachung sowie die Verbreitung des Tierschutzgedankens in Deutschland und der Türkei zum Wohle aller Tiere.

§ 2.2 Die Vertretung dieses Gedankens und ebenso als eine Präsenz in Deutschland zur aktiven Unterstützung des Tierschutzvereins in der Türkei, insbesondere für Aufklärungsarbeit sowie als Anlaufstelle für tierschutzinteressierte Personen.

§ 2.3 Primäres Ziel und Aufgabengebiet des Vereins stellt die Öffentlichkeitsarbeit dar und somit die Aufklärung sowie die Bekanntmachung der Tierschutzprobleme vor Ort durch Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen.

§ 2.4 Unterstützung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit von Organisationen vor Ort bezüglich Aufklärung der einheimischen Bevölkerung, sowohl über artgerechte Tierhaltung als auch über den Umgang mit und dem Respekt vor Tieren. Ebenso in der Verbreitung des Tierschutzgedankens bei staatlichen und politischen Organisationen und Institutionen.

§ 2.5 Aufzeigen von Möglichkeiten zur Verbesserung, sowie Möglichkeiten zur Hilfe.

§ 2.6 Die Aufdeckung und Verhütung von Tiermissbrauch, Tierquälerei und Tiermisshandlung.

§ 2.7 Verhinderung des Tötens von streunenden Tieren durch Staat und Bevölkerung.

§ 2.8 Beschaffung und Bereitstellung finanzieller, materieller ebenso wie ideeller Mittel für eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände und der medizinischen Versorgung.

§ 2.9 Die selbstlose Vermittlung herrenloser Tiere. Dies geschieht ausschließlich an tierschutzbewusste, sowie -handelnde, vor allen Dingen aber an verantwortungsvolle Personen, Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Tierschutzvereinen in der Türkei.

§ 2.10 Die Rettung, Aufnahme, tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von Tieren in der Türkei sowie weltweit grenzenloser Tierschutz und Tierhilfe.

§ 2.11 Die Gewinnung, Förderung, Betreuung und Unterstützung von Pflegestellen, Patenschaften, Spendern, Sponsoren und tierschutzinteressierten Personen.

§ 2.12 Unterstützung, Förderung und Ergänzung des lokalen Tierschutzes in der Türkei.

§ 2.13 Angestrebt und als langfristiges Ziel gesetzt ist die Einrichtung einer Tierauffangstation bzw. eines Tierheimes in der Türkei und/oder Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.1 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen – dies sind insbesondere: Reise-, Porto- und Telefonkosten.

Diese Aufwendungen sind jedoch vorher anzumelden und ebenso durch den gesetzlichen Vorstand zu bewilligen.

Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieses Betrags begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen

Mit der Gründung des Vereins „Car-4-life e.V.“ wird nicht nur eine enge Zusammenarbeit mit dem Tierschutz in der Türkei angestrebt, sondern ebenso eine Mitgliedschaft im Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn und/oder PeTA Deutschland e.V.

Mit dieser Mitgliedschaft soll nicht nur der Leitgedanke „Wahre Tierliebe kennt keine Landesgrenzen“ unterstrichen und verdeutlicht werden, sondern es soll auch die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit untermauert werden.

Ebenso wird die Hilfe und Unterstützung anderer Organisationen und Vereinen gegenüber nicht abgelehnt, da der Tierschutz und die Hilfe am Tier – egal woher – im Vordergrund stehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder auch Minderjährige, die über eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s verfügen und diese vorlegen.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Bei genannten Personen muss die Bereitschaft bestehen, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

§ 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate vergangen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6.4 Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich hierzu eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

§ 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 7.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 9 Der Vorstand

§ 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

§ 9.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-€ im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die schriftliche Zustimmung des Beirats erteilt ist.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

§ 10.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung: Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, dem Beirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

§ 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12.2 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Der Beirat

§ 13.1 Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

§ 13.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, fördert den Kontakt zu den Vereinsmitgliedern außerhalb des Sitzes des Vereins und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000,-€ beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 13.3 Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.

§ 13.4 In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiratssitzungen zu verständigen.

§ 13.5 Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Mitglied geleitet, das dem Verein am längsten angehört; im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

§ 13.6 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13.7 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

§ 13.8 Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

§ 14.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 14.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und des Beirats
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und einer Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 15 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 15.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung oder als schriftliche Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz in einem gesonderten

Chat-Raum, deren Zugangsdaten den Mitgliedern in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Beim Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich und/oder per E-Mail mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und die Form, in der die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Mindestens 50% aller Mitglieder müssen sich an der schriftlichen Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) beteiligen. Wird die Quote nicht erreicht, erfolgt ein Ersatztermin. Der Vorstand teilt das Abstimmergebnis allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

§ 15.2 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 16.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 16.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

§ 16.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 16.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 16.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit

Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 16.7 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 16.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die „Umweltstiftung WWF Deutschland – Stiftung für den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt“ in Frankfurt/Main, die ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Juli 2022